

BGer 1C_37/2024 vom 8. Juli 2024

Bundesgericht, 2024-07-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_37_2024

FR: TF 1C_37/2024 du 8 juillet 2024

IT: TF 1C_37/2024 del 8 luglio 2024

Erwägungen

E. 1

Die Verfahren 1C_37/2024 und 1C_38/2024 richten sich beide gegen das gleiche Urteil, haben mithin ein gemeinsames Anfechtungsobjekt und betreffen denselben Sachverhalt. Im Wesentlichen werden gleiche Anträge gestellt und gleiche Begründungen vorgebracht. Es rechtfertigt sich, die beiden Verfahren zu vereinigen (Art. 71 BGG i.V.m. Art. 24 BZP [SR 273]).

E. 2

Am 22. Januar 2024, kurz nach Einleitung des vorliegenden bundesgerichtlichen Verfahrens, stellte der Gemeindevorstand St. Moritz das Zustandekommen der "Initiative zur Neuauflage Ortsplanungsrevision Serletta Süd" fest. Am 2. Mai 2024 hat die Gemeinde beantragt, das bundesgerichtliche Verfahren bis nach der Volksabstimmung über diese Initiative zu sistieren. Gemäss Art. 71 BGG i.V.m. Art. 6 BZP kann das Bundesgericht aus Gründen der Zweckmässigkeit das Verfahren aussetzen, insbesondere wenn das Urteil von der Entscheidung in einem anderen Rechtsstreit beeinflusst werden kann. Vorliegend erscheint eine Sistierung nicht zweckmässig, da das Verfahren spruchreif ist. Der Antrag auf Sistierung ist daher abzuweisen.

E. 3.1

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Endentscheid in einer öffentlich-rechtlichen Angelegenheit. Dagegen steht grundsätzlich die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht offen (Art. 82 lit. a, Art. 86 Abs. 1 lit. d und Art. 90 BGG). Ein Ausschlussgrund nach Art. 83 BGG liegt nicht vor. Die Beschwerdeführerinnen haben am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen und sind als Eigentümerinnen benachbarter Parzellen von der streitigen Teilrevision der Ortsplanung besonders berührt (BGE 141 II 50 E. 2.1; 140 II 214 E. 2.3; 133 II 249 E. 1.3.3). Die von der Rechtsprechung verlangte spezifische Beziehungsnähe der Beschwerdeführenden zur Streitsache ist angesichts der möglichen Dimensionen der geplanten Neubauten in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft zu bejahen. Da auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen gegeben sind, ist auf die Beschwerde vorbehältlich zulässiger und genügend begründeter Rügen (vgl. Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 95 ff. BGG) einzutreten.

E. 3.2

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann insbesondere die Verletzung von Bundesrecht, unter Einschluss des Bundesverfassungsrechts, gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Das kantonale Gesetzesrecht bildet, von hier nicht in Betracht fallenden Ausnahmen abgesehen (vgl. Art. 95 BGG), keinen Beschwerdegrund. Das Bundesgericht prüft das fragliche kantonale Recht daher nur auf Bundesrechtsverletzung hin (vgl. BGE 146 I 11 E. 3.1.3; 142 II 369 E. 2.1). Das Bundesgericht wendet das

Bundesrecht grundsätzlich von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Die Verletzung von Grundrechten, einschliesslich die willkürliche Anwendung von kantonalem Recht, prüft es insoweit, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und genügend begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG).

E. 3.3

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Eine Berichtigung oder Ergänzung der vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen ist von Amtes wegen (Art. 105 Abs. 2 BGG) oder auf Rüge hin (Art. 97 Abs. 1 BGG) möglich. Von den tatsächlichen Grundlagen des vorinstanzlichen Urteils weicht das Bundesgericht jedoch nur ab, wenn diese offensichtlich unrichtig sind oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruhen und die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 2 BGG ; BGE 142 I 135 E. 1.6; 140 III 16 E. 1.3.1). Eine entsprechende Rüge ist substantiiert vorzubringen. Andernfalls können Rügen mit Bezug auf einen Sachverhalt, der von den Feststellungen im angefochtenen Entscheid abweicht, nicht berücksichtigt werden (Art. 42 Abs. 2 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 137 III 226 E. 4.2; 133 II 249 E. 1.4.3; je mit Hinweisen).

E. 4

Die Beschwerdeführerinnen machen eine fehlerhafte Feststellung des Sachverhalts im Sinne von Art. 97 BGG geltend. Sie legen jedoch nicht dar, inwiefern die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung offensichtlich unrichtig sei oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruhe (vgl. vorne E. 3.3). Mangels einer substantiierten Rüge ist auf die Beschwerde daher insoweit nicht einzutreten.

E. 5

Die Beschwerdeführerinnen bringen weiter vor, das Verwaltungsgericht hätte nicht auf die Beschwerde eintreten dürfen. Sie machen dabei durchwegs Verletzungen des kantonalen (Prozess-) Rechts geltend, kritisieren jedoch nicht, die vorinstanzliche Rechtsanwendung sei willkürlich (vgl. vorne E. 3.2). Mangels substantiiertem Rüge ist auch insoweit auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 6

Weiter machen die Beschwerdeführerinnen geltend, es müsse gestützt auf Art. 21 Abs. 2 RPG ein Ortsplanungsverfahren zum Gebiet Serletta Süd eingeleitet werden, da sich die Verhältnisse erheblich geändert hätten.

E. 6.1

Gemäss dem revidierten Art. 15 RPG (in Kraft seit dem 1. Mai 2014) sind die Bauzonen in der Nutzungsplanung - wie bereits zuvor - so festzulegen, dass sie dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre entsprechen (Abs. 1). Überdimensionierte Bauzonen sind zu reduzieren (Abs. 2). Nutzungspläne müssen nach Art. 21 Abs. 2 RPG überprüft und nötigenfalls angepasst werden, wenn sich die Verhältnisse erheblich geändert haben. Art. 21 Abs. 2 RPG unterscheidet zwei Stufen: In einem ersten Schritt wird geprüft, ob sich die Verhältnisse so erheblich geändert haben, dass die Nutzungsplanung überprüft werden muss; in einem zweiten Schritt erfolgt nötigenfalls die Plananpassung. Ob eine Plananpassung (zweite Stufe) aufgrund veränderter Verhältnisse gerechtfertigt ist, beurteilt sich aufgrund einer Interessenabwägung. Dabei ist auf der einen Seite die Notwendigkeit

einer gewissen Stabilität nutzungsplanerischer Festlegungen zu beachten, auf der anderen Seite das Interesse, die Pläne an eingetretene Veränderungen anzupassen. Zu berücksichtigen sind insbesondere die bisherige Geltungsdauer des Nutzungsplans, das Ausmass seiner Realisierung und Konkretisierung, das Gewicht des Änderungsgrunds, der Umfang der beabsichtigten Planänderung und das öffentliche Interesse daran (BGE 148 II 417 E. 3.2 mit Hinweisen). Im Rahmen der ersten Stufe sind geringere Anforderungen zu stellen: Eine Überprüfung der Grundordnung ist bereits geboten, wenn sich die Verhältnisse seit der Planfestsetzung geändert haben, diese Veränderung die für die Planung massgebenden Gesichtspunkte betrifft und erheblich ist. Die Erheblichkeit ist auf dieser Stufe bereits zu bejahen, wenn eine Anpassung der Zonenplanung im fraglichen Gebiet in Betracht fällt und die entgegenstehenden Interessen der Rechtssicherheit und des Vertrauens in die Planbeständigkeit nicht so gewichtig sind, dass eine Plananpassung von vornherein ausscheidet. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so ist es Aufgabe der Gemeinde, die gebotene Interessenabwägung vorzunehmen und zu entscheiden, ob und inwiefern eine Anpassung der Zonenplanung nötig ist (BGE 148 II 417 E. 3.2 mit Hinweisen).

E. 6.2

Die Beschwerdeführerinnen machen in erster Linie geltend, der Sondernutzungsplan zu Serletta Süd sei inhärent mit der Klinik Gut verbunden, habe dieser ermöglichen sollen, im geplanten Gebäude unterzukommen, und sei deswegen vom Stimmvolk überhaupt angenommen worden. Dem hält die Vorinstanz entgegen, laut den Bau- und Erschliessungsvorschriften zur Teilrevision Ortsplanung Serletta Süd sei der Baubereich II nur abstrakt (Klinik Neubau) und nicht individualisiert (Klinik Gut) bestimmt worden. Nichts Gegenteiliges habe auch das Bundesgericht im Urteil vom 17. Juni 2021 (1C_47/2020, 1C_48/2020, 1C_49/2020, 1C_53/2020, 1C_54/2020) festgehalten, wonach der projektbezogene Sondernutzungsplan den Umzug der Klinik Gut in den Baubereich II zwar ermögliche, jedoch keine entsprechende Verpflichtung schaffe. Daraus ergebe sich eindeutig, dass auch eine andere Klinik in Serletta Süd denkbar und erlaubt wäre. Diese Ausführungen der Vorinstanz sind nicht zu beanstanden. Insbesondere trifft es auch nicht zu, dass die Vorinstanz die diesbezüglichen Vorbringen der Beschwerdeführerinnen nicht gehört oder mit der Verneinung erheblich geänderter Verhältnisse gar willkürlich gehandelt hat, wie diese geltend machen. Die Vorinstanz hat vielmehr zu Recht ausgeführt, zur Frage der Notwendigkeit der Plananpassung falle hier besonders ins Gewicht, dass die für alle Grundeigentümer verbindliche Teilrevision der Ortsplanung grundsätzlich erst mit der Genehmigung der Regierung im Jahre 2017 erfolgte und somit seit den beiden Gesuchanträgen der Beschwerdeführerinnen vom 21./22. Juli 2022 um Einleitung einer neuen Ortsplanung im Gebiet Serletta Süd lediglich fünf Jahre verstrichen seien. Da das Durchlaufen der gesetzlich vorgesehenen Instanzenzüge seit 2017 weitere vier Jahre dauerte und die angefochtene Teilrevision von 2015/2017 folglich erst mit dem Bundesgerichtsurteil vom 17. Juni 2021 definitiv und allgemein verbindlich geworden sei, seien objektiv nur zwei Jahre seit dem Inkrafttreten der letzten Teilrevision vergangen. Von dem üblicherweise einzuhaltenden Planungshorizont von 15 Jahren für eine neuerliche Überprüfung der bestehenden Ortsplanung 2015/2017 seien die Beschwerdeführerinnen bei lediglich fünf bzw. sogar nur zwei Jahren seit Rechtskraft der letzten gültigen Teilrevision somit (sehr) weit entfernt. Der Grundsatz der Planbeständigkeit würde bei Einleitung einer erneuten Ortsplanung damit seiner wichtigen und elementaren Funktion der Rechtssicherheit bzw. des Vertrauensschutzes beraubt und künftig bedeutungslos. Hinzu

komme, dass eine projektbezogene Sondernutzungsplanung infrage stehe, die bereits in detaillierter Weise die baulichen Möglichkeiten definiere. Dem ist nichts beizufügen. Zu keinem anderen Ergebnis führt der Umstand, dass die Gemeinde St. Moritz über eine überdimensionierte Wohn-, Misch- und Zentrumszone verfügt, die nach Art. 15 Abs. 2 RPG zu reduzieren ist. Im Lichte des Grundsatzes der Planbeständigkeit fällt die Überprüfung des Sondernutzungsplans Serletta Süd vorweg ausser Betracht.

E. 6.3

Die Beschwerdeführerinnen bringen zusätzlich vor, die während des bundesgerichtlichen Verfahrens zustande gekommene "Initiative zur Neuauflage Ortsplanungsrevision Serletta Süd" könne mit ihren 413 gültigen Unterschriften eindrücklich aufzeigen, dass bei den Stimmberechtigten von St. Moritz ein massives Interesse an der Anpassung der Ortplanungsrevision Serletta Süd bestehe und sich die Gegebenheiten seit dem Jahr 2015 erheblich verändert hätten. Entgegen ihrer Ansicht kann dieses Novum im bundesgerichtlichen Verfahren nicht berücksichtigt werden (Art. 99 Abs. 1 BGG). Ohnehin lässt das Bundesgericht für die Annahme erheblich veränderter Verhältnisse einen blossen Wechsel in den Ansichten der Stimmberechtigten nicht genügen (BGE 128 I 190 E. 4.2; Urteil 1C_470/2018 vom 4. März 2019 E. 5.3).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten den beiden unterliegenden Beschwerdeführerinnen je zu gleichen Teilen und unter solidarischer Haftung aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG). Die beiden Beschwerdeführerinnen haben die anwaltlich vertretene private Beschwerdegegnerin für das bundesgerichtliche Verfahren angemessen zu entschädigen (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG). Der in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegenden Gemeinde St. Moritz ist keine Entschädigung zuzusprechen (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.